



## **Satzung der Gemeinde Allensbach über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf bewirtschafteten Stellplätzen der Gemeinde**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 29.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Geltungsbereich**

- (1) Soweit im Gemeindegebiet Allensbach das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Betriebs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.
- (3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Mindestparkdauer (Mindestgebühr) bestimmen sich nach der Aufschrift auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten, beziehungsweise auf der Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.
- (4) Soweit zugelassen, können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, außer am Parkscheinautomaten oder anderer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der diesbezügliche Beschilderungszusatz unter Angabe der örtlichen Gebührenerzeiträume erstreckt sich bei Zulassung weiterer Bezahlssysteme zur Überwachung der Parkzeit auch auf diese.

### **§ 2 Parkgebührenzonen**

- (1) Die Parkgebührenzone I umfasst alle bewirtschafteten Stellplätze im Bereich *Rathausplatz* und *Brunnengasse*, *Seegarten*, sowie am Übergang von *Hinnengasse* zu *Strandweg*.
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst die bewirtschafteten Stellplätze in der *Konstanzer Straße* (*Bäckerei*, *Bahnhof*) mit Ausnahme der Zone V.
- (3) Die Parkgebührenzone III umfasst alle bewirtschafteten Stellplätze, die als Parkplätze für den Bade- und Campingplatz in Allensbach dienen. Gemeint sind die Stellplätze südlich der Bahnlinie, im und am *Strandweg*, sowie nördlich der Bahnlinie, die Parkplätze an der Ecke *Zum Strandbad*, sowie auf *der Grünfläche*, nördlich des Wohngebiets im *Thurgauweg*.

- (4) Die Parkgebührenzone IV umfasst alle bewirtschafteten Stellplätze in und an der Zufahrtsstraße *Nachtwaid* zum Campingplatz Hegne.
- a. Die Parkgebührenzone IV.1 umfasst den Bereich südlich der Bahnlinie.
  - b. Die Parkgebührenzone IV.2 umfasst den Parkplatz nördlich der Bahnlinie (Park- & Ride Parkplatz Hegne)
- (5) Die Parkgebührenzone V umfasst alle bewirtschafteten Stellplätze, die als Parkplätze des Park-& Ride-Parkplatzes in der Konstanzer Straße, Flurstück Nr. 86/16, dienen.

### **§ 3 Bewirtschaftungszeiträume**

- (1)
- a. Die Gebührenpflicht in Parkgebührenzone I (Rathausplatz, Brunnengasse, Hinnengasse, Strandweg) gilt ganzjährig von Montag bis Sonntag, von 08:00 bis 20:00 Uhr. Während des Gottesdienstes entfällt die Parkgebührenpflicht in der Brunnengasse.
  - b. Die Gebührenpflicht in Parkgebührenzone II (Konstanzer Straße/Bäckerei/Bahnhof) gilt ganzjährig von Montag bis Sonntag, von 08:00 bis 20:00 Uhr. Die Parkscheinautomaten der Parkgebührenzone II verfügen außerdem über eine Kurzparktaste, die automatisch einen Parkschein für 15 Minuten generiert. Für diesen Zeitraum entfällt die Gebührenpflicht in der Parkgebührenzone II, soweit ein entsprechender Parkschein vorliegt.
  - c. Die Gebührenpflicht in Parkgebührenzone III und Parkgebührenzone IV (Bade- und Campingplätze) gilt von Montag bis Sonntag, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Zeit vom 15. März bis zum 14. Oktober eines jeden Jahres. Vom 15. Oktober bis zum 14. März gibt es in diesen Zonen keine Gebührenpflicht.
  - d. Die Gebührenpflicht in Parkgebührenzone V (Park- & Ride Parkplatz am Bahnhof Allensbach) gilt von Montag bis Sonntag, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in der Zeit vom 15. März bis zum 14. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Im Zweifel gelten immer jene gebührenpflichtigen Zeiträume, die auf den Beschilderungen der Parkscheinautomaten angegeben sind.

### **§ 4 Parkgebührensätze**

- (1) Die Gebühren in der Parkgebührenzone I, II, III, IV und V betragen
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| je angefangene Stunde       | 1,20 €.  |
| Der Tageshöchstsatz beträgt | 12,00 €. |
- (2) Für die Parkgebührenzone V wird eine Wochenkarte mit der Gültigkeit von 7 Tagen für einen Preis von 15,00 € und eine Saisonkarte, gültig vom 15.03. bis zum 14.10. zum Preis von 150,00 € angeboten.

- (3) Für die Parkgebührenzone IV.2 (Park-&Ride-Parkplatz Hegne) wird das Bürgermeisteramt ermächtigt, auf Antrag einen Parkschein pro Haushalt im Ortsteil Hegne pro Jahr auszugeben. Die Schutzgebühr für diesen Parkschein beträgt 10,00 € / Jahr.
- (4) Für die Parkgebührenzonen III und IV sind mit den jeweiligen Pächtern der Campingplätze Allensbach und Hegne Sonderregelungen bzgl. der Ausgabe von Parkscheinen an Campingplatzgäste zu treffen. Die notwendige Anzahl an Parkplätzen ist bereitzustellen, die Gebühren für Stellplätze der Campingplatzgäste steht den Pächtern der Campingplätze im Rahmen des Pachtvertrags zu.
- (5) Wird „Handyparken“ – die Bezahlung eines virtuellen Parkscheins per Handy-App (Smartphone-Applikation) oder SMS/Anruf, zur Entrichtung der Parkgebühr – angeboten, erfolgt eine minutengenaue Abrechnung mit jeweils 1/30 bei halbstündlicher Gebühr bzw. 1/60 bei stündlicher Gebühr des jeweiligen Tarifes.
- (6) Die Bezahlung mit EC-/Kreditkarte ist –soweit technisch am jeweiligen Automat vorgesehen– zulässig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Verordnung vom 01.01.2021 und alle folgenden Änderungssatzungen treten damit außer Kraft.

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4**

#### **Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Allensbach, den 30.11.2022

gez.  
Friedrich  
-Bürgermeister-